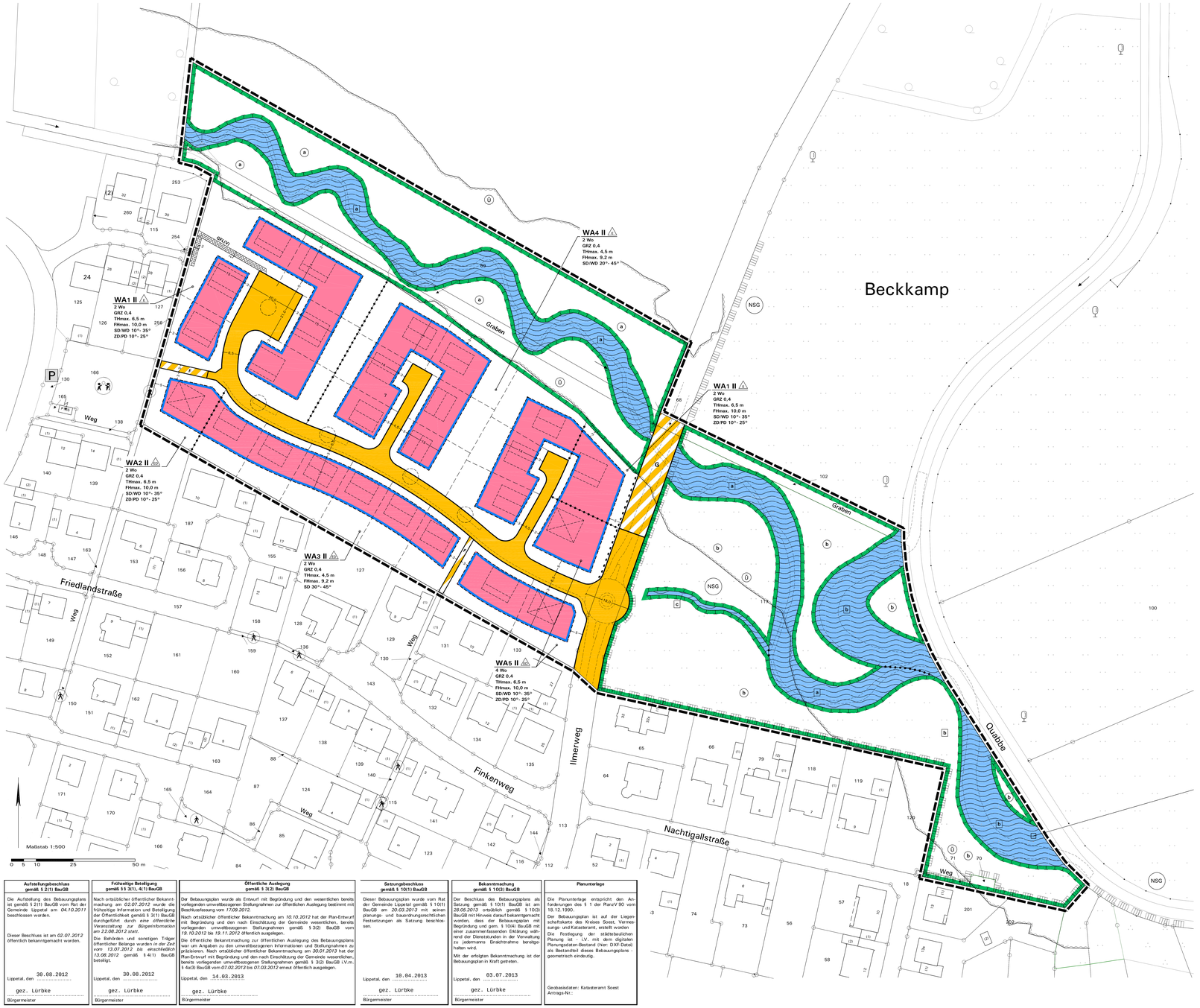
GEMEINDE LIPPETAL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "Beckkamp"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § § 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Lippetal am *04.10.2011* beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am *02.07.2012* öffentlich bekanntgemacht worden. Lippetal, den 30.08.2012 gez. Lürbke Bürgermeister	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *02.07.2012* wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch *eine öffentliche Veranstaltung zur Bürgerinformation am 22.08.2012 statt.* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden *in der Zeit vom 13.07.2012 bis einschließlich 13.08.2012* gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Lippetal, den 30.08.2012 gez. Lürbke Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom *17.09.2012.* Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *10.10.2012* hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom *19.10.2012* bis *19.11.2012* öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans war um Angaben zu den umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen zu ergänzen. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *30.01.2013* hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB i.V.m. § 4a(3) BauGB vom *07.02.2013* bis *07.03.2013* erneut öffentlich ausgelegen. Lippetal, den 14.03.2013 gez. Lürbke Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Lippetal gemäß § 10(1) BauGB am *20.03.2013* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Lippetal, den 10.04.2013 gez. Lürbke Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am *28.05.2013* ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Lippetal, den 03.07.2013 gez. Lürbke Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist auf der Liegenschaftskarte des Kreises Soest, Vermessungs- und Katasteramt, erstellt worden. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - LV. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Geobasisdaten: Katasteramt Soest Antrags-Nr.:

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95);
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95);
Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

B. Zeichnerische Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA1-5 — 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1
Die Teilbereiche unterscheiden sich in ihren Nutzungsmaßen sowie in den örtlichen Bauvorschriften)

2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), hier z.B. maximal 2 Wohnungen, siehe Text D.1.2

GRZ 0,4 — 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), als Höchstmaß; z.B. 0,4

II — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), als Höchstmaß; z.B. 2 Vollgeschosse

FHmax. 10,0 m / THmax. 6,5 m — Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Metern, siehe Text D.2
a) Maximal zulässige Firsthöhe in Meter, z.B. 10,0 m
b) Maximal zulässige Traufhöhe in Meter, z.B. 6,5 m

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO):
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Gemeindestraße, öffentlich
- Fußweg, öffentlich

Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

5. Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1) Nr. 16 BauGB)

a — Natumahe Umgestaltung des Grabens 50b einschließlich seiner Böschungsbereiche

b — Natumahe Umgestaltung der Quabbe einschließlich ihrer Böschungsbereiche

c — Natumah gestalteter Entwässerungsgraben

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB

Natumahe Gestaltung der Auenbereiche des Grabens 50b (Quabbezufluss) im Zuge der Umgestaltung des Grabens 50b als eigenständige Festsetzung von Flächen und Maßnahmen, siehe Text D.3.1

Natumahe Gestaltung der Auenbereiche des Grabens 50b (Quabbezufluss) und der Quabbe im Zuge der Umgestaltung des Grabes 50b und der Quabbe als eigenständige Festsetzung von Flächen und Maßnahmen, siehe Text D.3.2

GFL(V) — 7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), siehe Text D.4

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

Abgrenzung von Baugebieten, Nutzungsmaßen in einem Baugebiet und sonstigen zeichnerischen Festsetzungen

Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)

Dachform der Hauptbaukörper mit jeweils zulässiger Dachneigung gemäß Planeintrag, siehe Text E.1

SD 30°- 45° — Satteldach (SD), mit z.B. 30° - 45° Dachneigung

PD 10°- 25° — Pultdach (PD), mit z.B. 10° - 25° Dachneigung

ZD 10°- 25° — Zeltdach (ZD), mit z.B. 10° - 25° Dachneigung

WD 10°- 35° — Walmdach (WD), mit z.B. 10° - 35° Dachneigung

9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(6) BauGB)

NSG — Naturschutzgebiet Quabbeaue/Berkenkamp (SO-068)

Neu ermitteltes, vorläufiges Überschwemmungsgebiet der Quabbe (Bezirksregierung Arnsberg, 2010)

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

660 — Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Umgestaltung Quabbe und Graben 50b (Planungstand Februar 2012, Ingenieurbüro Sowa)

Mögliche Fahrbahnaufteilung (unverbindlich, Ausführung gemäß konkreter Erschließungsplanung)

Vorgesehlagene Baumstandorte auf öffentlichen Flächen (unverbindlich)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

Vorgeschlagene Gebäudekörper (unverbindlich)

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO:
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

1.2 Beschränkung der ZahI der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
Zulässig sind gemäß Eintrag in der Plankarte maximal 2 (WA-x) bzw. 4 (WA4) Wohnungen je Wohngebäude.

- WA1-x: Zulässig ist maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte; als Ausnahme kann für Doppelhaushälften eine Einliegerwohnung zugelassen werden.
- WA2-5: Zulässig sind 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 18 BauNVO):

2.1.1 Maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe:
Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First (Satteil-, Pult- und Walmdach) bzw. Firstpunkt (Zeltdach).

2.1.2 Maximal zulässige Traufhöhe:
Die zulässige Traufhöhe in Meter ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.1.3 Oberkante Erdgeschossfußboden:
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (= Oberkante Fertigfußboden) muss mindestens 0,3 m und darf maximal 0,7 m über der zur Erschließung bestimmten Straße betragen.

2.1.4 Ermittlung des unteren Bezugspunkts je Baugrundstück:
Höhe der Fahrbahnmitte der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (Oberkante asphaltierte Baustraße). Diese wird ermittelt in Höhe der Mitte des Hauseingangs. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite und Straße, die dem Hauseingang zugewandt ist.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB

3.1 Entwicklungsziele:
- Großzügige Aufweitung und Umgestaltung des Grabens 50b mit Schaffung einer Ersatzaue
- Anlage eines flach mäandrierenden Geländeprofils mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungen

Maßnahmen:
- Abgrabung einer Ersatzaue in Ergänzung zu dem Gewässer
- Anlage und regelmäßige Mahd eines mindestens 3 m breiten Saumstreifens im Süden und eines mindestens 5 m breiten Saumstreifens im Norden
- Initialpflanzungen und natürliche Sukzession der Ersatzaue mit:
  Anpflanzung und Erhalt von Einzelbäumen/Baumgruppen mit Bäumen erster Ordnung
  Anpflanzung und Erhalt einer zweireihigen Heckenbepflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zwischen und 1,0 m in den Reihen
  Anlage und regelmäßige Mahd (ein Mal jährlich ab dem 01.09.) einer artenreichen Hochstaudenflur mit Pflanzgesellschaften der feuchten, wechselfeuchten und trockenen Bereiche

3.2 Entwicklungsziele:
- Großzügige Aufweitung und Umgestaltung des Grabens 50b und der Quabbe im Einmündungsbereich mit Schaffung einer Ersatzaue
- Verlegung des Grabens 50b, der Quabbe und des Auslaufs der Regenwasserkanalisation in der Ersatzaue

Maßnahmen:
- Offenlegung und soweit erforderlich Verfüllung des ehemaligen Verlaufs des Grabens 50b im Norden
- Schaffung einer Ersatzaue in Ergänzung zu den Gewässern
- Anlage eines Stillgewässers
- Anlage und regelmäßige Mahd eines mindestens 5 m breiten Saumstreifens im Norden und Westen und eines mindestens 10 m breiten Streifens im Süden
- Initialpflanzungen und natürliche Sukzession der Ersatzaue mit:
  Anpflanzung und Erhalt von Einzelbäumen/Baumgruppen mit Bäumen erster Ordnung
  Anpflanzung und Erhalt einer dreireihigen Heckenbepflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zwischen und 1,0 m in den Reihen
  Anlage und regelmäßige Mahd (ein Mal jährlich ab dem 01.09.) einer artenreichen Hochstaudenflur mit Pflanzgesellschaften der feuchten, wechselfeuchten und trockenen Bereiche

Hinweis:
Die aufgeführten Maßnahmen sind dem Erläuterungsbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf das wasserrechtliche Verfahren gemäß § 68 WHG der Gemeinde Lippetal zur Renaturierung des Grabens 50b und der Quabbe im Ortsteil Lippborg entnommen. Hier werden sowohl die Wasserflächen als auch die Ersatzauenbereiche erfasst. Pflanzschemata und konkrete Maßnahmen können den Antragsunterlagen entnommen werden (Ing.-Büro Sowa, Lippetal/st., Stand Juni 2012). Die Planung ist durch den Kreis Soest als Untere Wasserbehörde im November 2012 genehmigt worden.

4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

4.1 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten:
Die Flächen sind in gesamter Breite mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Lippetal sowie zu Gunsten der für die Entwässerung zuständigen Entsorgungsträger zu belasten.

E. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften

1. Gestaltungsvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86(1) Nr. 1 BauO

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:
Zulässige Dachform und Dachneigung ergeben sich gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone der Plankarte, Krüppelwalmdächer sind als Sonderform des Satteldachs zulässig.

Für die Hauptdächer in den Teilbaufläschen des WA1, WA2 und des WA4 können abweichend von den Festsetzungen in der Plankarte auch höhere Dachneigungen bis zu maximal 45° für Satteil- und Walmdächer zugelassen werden. Die Vorgaben zu maximal zulässiger Traut- und Firsthöhe bleiben hiervon unberührt.

Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachgestaltung:
Dachaufbauten sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° und steiler zulässig. Sie sind allgemein nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.

Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie **Dachgauben, Zwerchgiebel** und **Dacheinschnitte** (Loggien) dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachfluct. Einzelmaßgen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten *(Bestimmung des Ortgangs: Schnittlinie der Dachfläche mit der Giebelwand).* Von der Oberkante des Hauptfirsts ist für die Firstoberkante von Nebendächern ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

Dacheindeckungen sind ausschließlich in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von grau bis schwarz zulässig. Abweichend hiervon können Dachbegrünungen zugelassen werden.

1.3 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:
Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundaussagen Dachform, Dachneigung (+/-3° Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

2. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nötigen sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

F. Sonstige Hinweise

1. Altlasten und Kampfmittel:
Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Soest) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Im Plangebiet sind Kampfmittelfunde nicht bekannt. Da Kampfmittelfunde nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen oder Gerüche auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

2. Bodenfunde:
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel.: 02761 9375-0, Fax: 02761 9375-20 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3. Bergbau:
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lippborg".

4. Ökologische Belange und Niederschlagswasser:
Die Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung wird nachdrücklich empfohlen. Dieses betrifft z.B. Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe u.v.m., Grünflächen oder Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitestgehend möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Empfohlen werden auch die extensive Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bei statischer Eignung) sowie Fassadenbegrünungen.

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Auf die Vorgabe zur Höhe des Erdgeschossfußbodens wird verwiesen. Oberflächenabflüsse dürfen jedoch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Als Absicherung gegen ggf. hohen Grundwasserstand sollten Kellerfichtschächte und -treppenhäuse druckwasserdicht ausgeführt werden.

5. Artenschutz
Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landschaftsgesetzes NRW zu beachten. Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebundener brütender Vogelarten (01. März – 30. September) zu beseitigen.

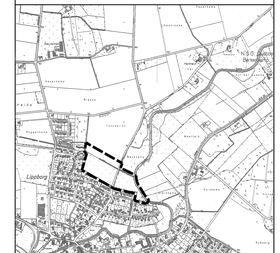
Zum Schutz von in Ölfenlandbereichen brütenden Vogelarten ist eine Baufeldräumung nur außerhalb der Kernbrut- und –aufzuchtzeit vom 1. März bis 31. August zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn keine Brut- und Aufzuchtsstätten betroffen sind.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Sofern bei der Baumaßnahme Vorkommen artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten vorliegen, ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest umgehend zu informieren. Eine frühzeitige Abstimmung ggf. erforderlicher Maßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde wird empfohlen

GEMEINDE LIPPETAL, ORTSTEIL LIPPBORG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

„Beckkamp"


Lippborg
Lippborg
Lippborg